

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Än- derung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestim- mung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

vom 4. Juni 2015

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4	Verfahrensablauf.....	3

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB V die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Unter anderem zählen hierzu nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB V die Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien).

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Die entsprechende Regelung in Anlage I zur Geschäftsordnung des G-BA sah bisher unter Berücksichtigung der fachlichen Zuständigkeit für Beschlüsse zur Änderung der Kinder-Richtlinien die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vor (vgl. Anlage I zur GO, Zeile 7).

Am 23. Februar 2005 hat der G-BA beschlossen, das Beratungsthema „Inhaltliche Überarbeitung der Kinder-Richtlinien“ gemäß § 135 Abs. 1 SGB V bekanntzugeben. Das Stimmnahmeverfahren zur inhaltlichen Überarbeitung der Kinder-Richtlinien wurde mit Beschluss des Unterausschusses Methodenbewertung vom 24. Juli 2014 eingeleitet. Ausgehend von der Einleitung dieses Beratungsverfahrens werden mit der Änderung der Geschäftsordnung die Stimmberechtigungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) erweitert.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Durch die geplante Neufassung der Kinder-Richtlinie wird der Leistungssektor der vertragszahnärztlichen Versorgung von der Beschlussfassung zur Kinder-Richtlinie als im Sinne von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V i.V.m. § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wesentlich betroffen sein.

Durch einen Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut im Zeitraum der U5-U6, zur Abklärung von Auffälligkeiten im Kieferwachstum und an Zähnen und Schleimhaut im Zeitraum der U7 und durch Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung im Zeitraum der U7a-U9 wird eine Verkopplung der Kinder-Richtlinien und Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 SGB V erreicht. Die Berücksichtigung zahnärztlicher Expertise in die vorbereitenden Beratungen und Entscheidungen zur Neufassung der Kinder-RL führen zu einer wesentlichen Betroffenheit des Leistungssektors der vertragszahnärztlichen Versorgung i. S. d. § 91 Abs. 2a SGB V.

Dazu ergibt sich eine wesentliche Betroffenheit auch aus der Regelung des § 1 Abs. 3 Kinder-RL. Ergeben die Früherkennungsuntersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll die Ärztin oder der Arzt gem. § 1 Abs. 3 Kinder-RL dafür Sorge tragen, dass diese Fälle soweit erforderlich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und wenn nötig einer Therapie zugeführt werden. Die weitergehende, gezielte Diagnostik kann neben weiterer vertragsärztlicher auch die Einbindung vertragszahnärztlicher Kompetenz umfassen.

Dementsprechend wird in Anlage I zur GO, Zeile 7 die KZBV als weitere stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ergänzt.

Aufgrund der Änderung der Anlage I der GO in der Zeile 7 erhält die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) Gelegenheit zur Stellungnahme vor der inhaltlichen Überarbeitung der Kinder-Richtlinie gem. § 91 Abs. 5 SGB V

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel

VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.04.2015	UA MB	Beratung zur Änderung der Anlage I der GO und Weiterleitung der Beschlussunterlagen ins Plenum für die Sitzung am 21.05.2015
21.05.2015	Plenum	Vertagung
04.06.2015	Plenum	Beschlussfassung

Berlin, den 4. Juni 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken